

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE KLEIN ROGAHN

über die Widmung, (Teil-) Einziehung sowie den Gemeingebrauch von Straßen und Wegen
sowie Feld- und Waldwegen
im Gebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens „Siebendorfer Moor“,
hier: das Gemeindegebiet Klein Rogahn betreffend

STRAßEN UND WEGE, FELD- UND WALDWEGE

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren „Siebendorfer Moor“ wurden mit Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans vom 31. März 2021 mit späteren Änderungen für das verfahrensgegenständliche Gebiet der Gemeinde Klein Rogahn die nachfolgend aufgeführten Straßen- und Wegeflächen als öffentliche Straßen und Wege oder als Feld- und Waldwege ausgewiesen. Für sie gelten die nachfolgenden Festsetzungen:

WIDMUNG UND GEMEINGEBRAUCH

Im Flurbereinigungsgebiet wurden die Straßen gemäß Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) nach ihrer Einteilung (Straßengruppen) ausgewiesen als:

1. Sonstige öffentliche Straßen:

LFD.-NR.	NAME DER STRAßE	GEMARKUNG	FLUR	FLURSTÜCKE
1	Rethkoppel/Spritzendamm	Groß Rogahn	1	304
2	Im Tiergarten	Groß Rogahn	1	317
3	Spritzendamm	Groß Rogahn	1	319
4	Amtsreservat	Groß Rogahn	2	130
5	Am Büdneracker	Groß Rogahn	2	136
6	Damm	Klein Rogahn	1	456
7	Stubbenhorst	Klein Rogahn	1	473
8	In den Bullen Wiesen	Klein Rogahn	1	482/1

Träger der Straßenbaulast für die sonstigen öffentlichen Straßen ist gemäß § 16 Abs. 1 StrWG-MV die Gemeinde.

Dieses gilt grundsätzlich nicht für die Unterhaltung der öffentlichen Feld- und Waldwege. Von den sonstigen öffentlichen Straßen nach Nr. 1 sind die folgenden Straßen öffentliche Feld- und Waldwege gemäß § 16 Abs. 2 und 3 StrWG-MV und stehen grundsätzlich in der Unterhaltungspflicht der Eigentümer der Grundstücke, die über diese Wege bewirtschaftet werden:

LFD.-NR.	NAME DER STRAßE	GEMARKUNG	FLUR	FLURSTÜCKE
1	Rethkoppel/Spritzendamm	Groß Rogahn	1	304
2	Im Tiergarten	Groß Rogahn	1	317
3	Amtsreservat	Groß Rogahn	2	130
4	Am Büdneracker	Groß Rogahn	2	136
5	In den Bullen Wiesen	Klein Rogahn	1	482/1

2. Neu geschaffene Straßen (-flurstücke):

Von den unter Nr. 1 aufgeführten Straßen(-flurstücken) sind die nachstehend aufgeführten Straßen(-flurstücke) im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren neu geschaffen worden:

LFD.-NR.	NAME DER STRAßE	GEMARKUNG	FLUR	FLURSTÜCKE
1	Im Tiergarten	Groß Rogahn	1	317
2	Amtsreservat	Groß Rogahn	2	130
3	In den Bullen Wiesen	Klein Rogahn	1	482/1

Die Gemeinde Klein Rogahn, als Träger der Straßenbaulast, gibt hiermit nach § 7 Abs. 4 Satz 2 StrWG-MV die Straßengruppe sowie die Überlassung für den öffentlichen Verkehr und die nachfolgend geregelten Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder -kreise öffentlich bekannt:

Für die o. g. neu geschaffenen Straßen (-flurstücke) bestehen nachfolgende Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsarten und -kreise:

Frei für Anlieger sowie land- und forstwirtschaftlichen Verkehr.

Die Straßen und Wege sind darüber hinaus als Fuß- und Radweg unbeschränkt nutzbar, ansonsten nur zur Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und als Viehtriebweg zu benutzen. Das Wenden mit Wirtschaftsgeräten ist auf den Wegen nur insoweit zulässig, als dadurch die Befestigung, die Böschungen, die Seitengräben und die besonderen Anlagen nicht beschädigt werden. Die Böschungen dürfen außer zur Unterhaltung weder beweidet noch befahren werden.

Für diese neu geschaffenen Straßen ist die Gemeinde Klein Rogahn mit ihrer Zustimmung gemäß § 42 Abs. 2 Satz 2 FlurbG Eigentümer und Träger der Straßenbaulast geworden. Die Straßen gelten nach § 7 Abs. 4 Satz 1 StrWG-MV mit der Übergabe für den öffentlichen Verkehr als gewidmet.

3. Nicht wesentlich geänderte bzw. nicht neu geschaffene Straßen (-flurstücke):

Die übrigen unter Nr. 1 genannten, nicht wesentlich geänderten bzw. nicht neu geschaffenen Straßen (-flurstücke) werden als solche unverändert wieder ausgewiesen.

Die durch Verbreiterung, Begradigung oder unwesentliche Verlegung hinzugekommenen Straßenteile gelten nach § 7 Abs. 5 Satz 1 StrWG-MV mit der Überlassung für den öffentlichen Verkehr als gewidmet.

Es verbleibt, mit Ausnahme der nachfolgend geregelten Beschränkungen auf Benutzerarten oder -kreise (Teileinziehung), bei der bisherigen Straßenbaulast und Widmung. **Die Gemeinde Klein Rogahn, als Träger der Straßenbaulast, gibt hiermit die nachstehend verfügbaren Teileinziehungen öffentlich bekannt. Die Teileinziehungen werden mit der Bekanntmachung wirksam (§ 9 Abs. 5 StrWG-MV).**

Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsarten und -kreise:

Für die nachstehend aufgeführten nicht wesentlich geänderten bzw. nicht neu geschaffenen Straßen (-flurstücke) gelten folgende Beschränkungen:

LFD.-NR.	NAME DER STRAßE	GEMARKUNG	FLUR	FLURSTÜCKE
1	Rethkoppel/Spritzendamm	Groß Rogahn	1	304
2	Spritzendamm	Groß Rogahn	1	319
3	Am Büdneracker	Groß Rogahn	2	136

Frei für Anlieger sowie land- und forstwirtschaftlichen Verkehr.

Die Straßen und Wege sind darüber hinaus als Fuß- und Radweg unbeschränkt nutzbar, ansonsten nur zur Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und als Viehtriebweg zu benutzen. Das Wenden mit Wirtschaftsgeräten ist auf den Wegen nur insoweit zulässig, als dadurch die Befestigung, die Böschungen, die Seitengräben und die besonderen Anlagen nicht beschädigt werden. Die Böschungen dürfen außer zur Unterhaltung weder beweidet noch befahren werden.

4. bisherige, nicht wieder ausgewiesene Straßen:

Für alle im Flurbereinigungsgebiet bisher bestehenden Straßen, das Gemeindegebiet Klein Rogahn betreffend, die als solche unter Nr. 1 nicht wieder ausgewiesen sind, werden Widmung und Gemeingebrauch hiermit aufgehoben. Die Straßen gelten als eingezogen; auf § 9 Abs. 6 StrWG-MV wird verwiesen.